



LANDKREIS GOSLAR

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Goslar (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme nach § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, sowie in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach den §§ 3 – 5 dieser Satzung überschreitet. Für die o.g. Personengruppen wird im Weiteren nur die Bezeichnung Schülerinnen und Schüler verwendet.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch nach § 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes zu erfolgen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, ein Gutachten durch das Gesundheitsamt des Landkreises Goslar anzufordern.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Goslar oder wird eine Schule in freier Trägerschaft oder Ersatzschule bzw. Ergänzungsschule besucht, dann ist die Verpflichtung nach § 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Hiervon ausgenommen ist der Besuch einer Förderschule. Erstattet werden Aufwendungen im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Voraussetzung hierfür ist, dass beim Besuch der eigentlich nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform ein Anspruch bestanden hätte.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika innerhalb des Kreisgebietes, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

- (5) Fahrten im Rahmen eines Ganztagsangebots erfolgen ausschließlich zu den maßgeblichen Schulbeginn- und/oder -endzeiten des schulischen Angebots. Zwischenfahrten, wie z. B. nach dem Mittagessen oder der Hausaufgabenbetreuung werden nicht durch die Schülerbeförderung abgedeckt. Ebenfalls sind Fahrten zu und von einer etwaigen Ferienbetreuung nicht Bestandteil der Schülerbeförderung.
- (6) Bei situationsbedingten und/oder kurzfristigen Änderungen im Stundenplan entsteht für die Schülerin oder den Schüler kein Anspruch auf eine veränderte Beförderung. Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im freigestellten Schülerverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (7) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Goslar, unabhängig von den im § 3 genannten Mindestentfernungen, die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren wie Witterungseinflüsse durch Sturm, Schneefall oder Eisglätte oder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen stellen keine besonderen Gefahren im Sinne dieser Satzung dar.
- (8) Ansprüche im Rahmen einer Winterregelung bestehen für die Zeit vom 01.11. bis 30.04. eines jeden Schuljahres. Eine Winterregelung kommt ausschließlich in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Die Bereiche, in denen eine Winterregelung besteht, bestimmt ausschließlich der Träger der Schülerbeförderung.
- (9) Die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung von notwendigen Aufwendungen kann für die Zukunft beantragt werden, wenn im besonderen Einzelfall eine unzumutbare Härte im Sinne des § 63 NSchG für die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder deren Familien nachgewiesen wird.

§ 2 Schulweg

- (1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste, sichere und öffentliche Hin - und Rückweg zwischen den nächstgelegenen Eingängen des Schulgebäudes der besuchten Schule sowie des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers.
- (2) Welcher Weg als kürzester und sicherer Weg angenommen wird, bestimmt ausschließlich der Träger der Schülerbeförderung und dieser ist maßgeblich für die Berechnung der Mindestentfernung. Sofern die Schülerin oder der Schüler einen eigenen bzw. einen anderen Weg nutzt, kann die Entfernung dieses Weges nicht für die Berechnung der Mindestentfernung herangezogen werden.
- (3) Die reine Schulwegzeit ist die Zeit von der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Schuleingang, einschließlich der verkehrsbedingten Umsteigezeiten. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten (§ 5) vor Schulbeginn und nach Schulschluss unberücksichtigt.

§ 3 Mindestentfernungen

- (1) Die unter den Absätzen 2 – 5 genannten Entfernungsangaben beziehen sich auf den Schulweg in eine Richtung.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen der Schuljahrgänge 1 - 4 (Primarbereich) besteht ein Anspruch bei mehr als 2,0 km Schulweg.

- (3) Für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schuljahrgänge (Sekundarbereich I) besteht ein Anspruch bei mehr als 3,0 km Schulweg.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge (Sekundarbereich I) besteht ein Anspruch bei mehr als 3,5 km Schulweg.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Berufsvorbereitungsjahr oder ein schulisches Berufsbildungsjahr absolvieren sowie die 1. Klassen derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) voraussetzen (Sekundarbereich II) besteht ein Anspruch bei mehr als 6,0 km Schulweg.
- (6) Für Schulkindergärten und der Teilnahme an besonderen Sprachfördermaßnahmen gelten die unter Abs. 1 genannten Voraussetzung analog.
- (7) Für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der im § 2 Abs. 1 genannte Weg zu berücksichtigen.
- (8) Bei der Ermittlung der Mindestentfernung wird die Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers sowie die Sicherheit des Schulweges gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG berücksichtigt.

§ 4 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Liegen die Entfernungen der in § 2 genannten Schulwege unter 2,0 km (Klasse 1-4), 3,0 km (Klasse 5-6) oder 3,5 km (Klasse 7-10), besteht trotzdem ein Anspruch, wenn für den gesamten Schulweg in einer Richtung folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten; ausgenommen der Wartezeiten) überschritten werden:

a) - im Primarbereich (Klassen 1-4), - Schulkindergarten, - Sprachfördermaßnahme § 64 Abs. 3 NSchG	mehr als 45 Minuten
b) - Sekundarbereich I (Klassen 5-10)	mehr als 75 Minuten
c) - Sekundarbereich II (ab Klasse 11 oder BBS)	mehr als 90 Minuten
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Zeiten beziehen sich ausschließlich auf den Schulweg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform. Sofern nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird, sind die dann etwaig anfallenden längeren Schulwegzeiten in Kauf zu nehmen. Das gilt insbesondere beim Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Goslar.
- (3) Bei vorübergehenden Straßensperrungen o. ä. kann von den in Abs. 1 genannten Schulwegzeiten in Einzelfällen in erforderlicher, aber adäquater Form nach oben abgewichen werden. Ein automatischer Anspruch auf eine Beförderung im freigestellten Verkehr entsteht hierdurch nicht.
- (4) Hat eine Schülerin oder ein Schüler einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 – 6 dieser Satzung, besteht darüber hinaus ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch auch für den Schulweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle oder von der schulnächsten Haltestelle bis zur Schule, wenn diese Wege zusammengerechnet in einer Richtung länger als die im § 3 Abs. 2 - 5 genannten Mindestentfernungen sind.
- (5) Bei der Berechnung der Zeiten sind je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche drei Minuten zugrunde zu legen.

§ 5 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeit ist die Zeit, in der die Schülerin oder der Schüler auf den Beginn oder die Fortsetzung des Schulweges oder vor Unterrichtsbeginn auf den Zutritt in das Schulgebäude wartet. Diese Zeit ist nicht Bestandteil des Schulweges.
- (2) Folgende Wartezeiten gelten im Primarbereich, Schulkindergärten und Sprachfördermaßnahmen als grundsätzlich zumutbar:
 - a) vor Unterrichtsbeginn bis zu 20 Minuten
 - b) nach Unterrichtsschluss bis zu 30 Minuten
- (3) Folgende Wartezeiten gelten im Sekundarbereichen I und II als grundsätzlich zumutbar:
 - a) vor Unterrichtsbeginn bis zu 30 Minuten
 - b) nach Unterrichtsschluss bis zu 45 Minuten
- (4) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Einsatz der Verkehrsmittel zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, können die Wartezeiten gemäß den Absätzen 2 und 3 um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Goslar nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn die Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.
- (5) Die Wartezeiten für umsteigende Schülerinnen und Schüler soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten können an einzelnen Tagen nach oben abweichen, wenn sich der Wohnsitz im ländlichen Raum befindet sowie bei einem Besuch einer Schule mit landkreisweitem Einzugsbereich mit besonderem Bildungsangebot oder bestimmter Konfession.

§ 6 Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – so weit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 7 eingesetzt werden.

§ 7 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
- b) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler, trotz Anspruch auf eine kostenlose Schülerzeitkarte, mit dem privaten Pkw zur Schule und/oder wieder zurückbefördert werden soll, wird max. der Betrag des günstigsten Tarifes im Landkreis Goslar erstattet.
- c) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler, trotz Anspruch auf eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr (Taxi/Mietwagen), mit dem privaten Pkw zur Schule und/oder wieder zurückbefördert werden soll, wird max. ein Betrag Höhe von 0,38 € je Besetzkilometer erstattet, wenn und soweit die Beförderung ausschließlich der Schülerbeförderung dient.
- d) Sofern die Schülerbeförderung mit einem privaten Pkw auf dem direkten Arbeitsweg vorgenommen wird, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung.

(2) Erstattungen im Sinne des § 1 Abs. 3 erfolgen wie folgt:

- a) Beim Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Goslar höchstens bis zum Betrag der teuersten Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, welche aktuell vom Landkreis Goslar ausgegeben wird.
- b) Beim Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder Ersatzschule bzw. Ergänzungsschule höchstens die Kosten des aktuell im Landkreis Goslar günstigsten Tarifes.

§ 8 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Antrag zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens wie folgt gestellt werden:

- a) Für die Zeit ab Beginn des Schuljahres
bis zum 31.12. des gleichen Kalenderjahres 28./29.02. des Folgejahres
- b) Für die Zeit ab 01.01. des Kalenderjahres,
welches dem Beginn des Schuljahres folgt,
bis Ende des gleichen Schuljahres 31.10. des Folgeschuljahres

(2) Für die Antragstellung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind ausschließlich die vom Landkreis Goslar vorgesehenen Antragsformulare zu nutzen.

(3) Anträge, die nach den in Abs. 1 genannten Fristen gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden. Dabei ist nicht maßgeblich, wann der Antrag versandt wurde, sondern wann dieser beim Landkreis Goslar eingegangen ist.

(4) Die Erstattung erfolgt ausschließlich rückwirkend und für nur komplett abgeschlossene Kalendermonate.

§ 9 Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z. B. Schul- oder Wohnungswechsel), so ist dies dem Landkreis Goslar umgehend mitzuteilen. Wurde eine Fahrkarte ausgestellt, so ist diese unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Goslar zurückzugeben bzw. wird elektronisch gesperrt. Das Fortbestehen der Beförderungs- oder Erstattungspflicht ist auf Antrag erneut zu prüfen.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht des Landkreises Goslar entfällt in jedem Fall, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Goslar liegt oder die Schulpflicht nicht mehr im Geltungsbereich des NSchG erfüllt wird. Selbiges gilt bei einem nur unregelmäßigen Schulbesuch und hieraus resultierenden Schulpflichtverletzungen.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Goslar zurückgegeben bzw. erfolgt keine erforderliche Meldung gemäß Abs. 1, hält sich der Landkreis Goslar vor, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung zu stellen.

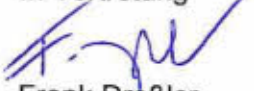
§ 10 Beförderungsausschluss

- (1) Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten während der Beförderung oder an den Haltestellen die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In schwerwiegenden Fällen von Gefährdung der Sicherheit, vor allem bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich ist, ganz von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch den Träger der Schülerbeförderung besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung. In diesem Fall geht die Verantwortung zur Sicherstellung der Teilnahme am Unterricht auf die Sorgeberechtigten über. Auf Antrag wird geprüft, ob eine Erstattung gemäß § 8 erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Schülerbeförderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorausgegangenen Schülerbeförderungssatzungen im Landkreis Goslar ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

In Vertretung


Frank Dreßler
Erster Kreisrat

Goslar, 16.07.2026